

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und ersucht den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten, samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und den Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution gefassten Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und bekundet seine Absicht, das Mandat der Truppe im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6773. Sitzung am 17. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmision für die Grenzüberwachung²⁷⁶ eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschluss²⁸⁵, der das Ziel hat, die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung dieser Beziehungen zu erleichtern, insbesondere durch den in dem Beschluss dargelegten Fahrplan,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens Meles Zenawi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Leitung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

in großer Sorge über alle Gewalthandlungen, die im Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, namentlich die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien zu diesem Zweck nicht mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration sind,

betonend, dass die gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 und die Resolution 2046 (2012) verstoßende Präsenz von Militär- und Polizeipersonal eine Gefahr für die sichere Wanderung der Nomaden der Misseriya und die Rückkehr der Vertriebenen der Ngok Dinka in ihre Heimatsorte darstellt und die Truppe an der vollständigen Durchführung ihres Mandats hindert,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

höchst besorgt darüber, dass im Gebiet Abyei nach wie vor Landminen vorhanden sind, was die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatsorte und die sichere Wanderung verhindert,

entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien geregelt werden soll, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Aufgabenstellung um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *begrüßt* den Abzug südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012) und verlangt, dass die Regierung Sudans alle verbleibenden Militär- und Polizeikräfte sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), erneut, dass Abyei ein entmilitarisiertes Gebiet sein wird und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, die der Truppe und des Polizeidiensts von Abyei sind;

3. *verlangt*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ dringend die Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei

abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation bei den Ernennungen hochrangiger Amtsträger überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückzuziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift, und den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss zu aktivieren haben;

6. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Parteien bei der sofortigen Einrichtung eines vorübergehenden Hauptquartiers für den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze behilflich zu sein;

7. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach einem Zeitraum von vier Monaten im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) gefassten Beschlüssen und ihren in den Abkommen von 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

9. *vermerkt*, dass das in Ziffer 4 der Resolution 1990 (2011) genannte Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen nach wie vor entsprechend für die Truppe gilt, und verlangt, dass Sudan und Südsudan sofort ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär abschließen und den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung gewähren, namentlich indem sie Visa für Militär- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren;

10. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei erleichtern;

11. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu

diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

14. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region zu gewährleisten, namentlich der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6773. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6778. Sitzung am 5. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6800. Sitzung am 5. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2012/486)“.

Resolution 2057 (2012) vom 5. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans,

begrüßend, dass die Regierung Südsudans Regierungsinstitutionen und die Nationale Gesetzgebende Versammlung eingerichtet hat, und ferner begrüßend, dass nationale Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über politische Parteien, erlassen worden sind,